

Wir haben demzufolge unsern Aufruf, wie unsere heutige Nummer zeigt, in dem Sinne der beiden genannten Vereine abgeändert und ersuchen unsere in Frage stehenden Vereine, die ihnen in kürzester Zeit zukommenden Rundschreiben den am Platz befindlichen Firmen womöglich persönlich zu übergeben, und uns nach dem 1. September d. J. die erhaltenen Erklärungen einzusenden, damit wir bis 1. Oktober in der Lage sind, die Liste mit der nöthigen Genauigkeit herauszugeben. Der Zeitpunkt bis 1. September dürfte auch wohl genügend sein.

Mit Herrn Wilhelm Knapp, der bei Gelegenheit der elektrochemischen Versammlung in Stuttgart war, haben wir einige Stunden regen Meinungs-austausches verbracht und hoffen dadurch manches, was von Wichtigkeit ist, behandelt zu haben. — Auch der neugewählte Vorsitzende des Verbandes deutscher Uhrengrossisten, Herr D. Popitz-Leipzig, hat uns für nächste Woche einen Besuch zugesagt, so dass wir nach mancher Seite auf dem Laufenden gehalten werden und trotz unserer seitlichen Lage nicht, ohne Föhlung bleiben.

**Der Vorstand des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher.**

Vorsitzender: Chr. Lauxmann.

**Aufruf**

**an diejenigen Herren Uhrenfabrikanten und Uhrengrossisten, welche sich verpflichten, den Detail-Verkauf zu unterlassen.**

Der unterzeichnete Vorstand beabsichtigt ein Verzeichniss derjenigen Firmen, welche sich verpflichten, nicht an Private zu verkaufen, auf neuer Grundlage herauszugeben.

Da es im Interesse sowohl der Uhrmacher als auch der Lieferanten liegt, dass nur solche Firmen berücksichtigt werden, welche nicht detailliren, so ersuchen wir die Letzteren uns vor dem 1. September dies. Jahres ihre diesbezüglichen Erklärungen jedoch ohne Vorbehalt, freundlich einzusenden.

In denjenigen Städten, in welchen sich Uhrmachervereine, die dem Central-Verband der Deutschen Uhrmacher angehören, befinden, wollen diese Erklärungen an den Vorsitzenden des betreffenden Vereines gerichtet werden, welcher uns hiervon in Kenntniss setzen wird.

Die Zusendung des Verzeichnisses an unsere Mitglieder, bezw. an sämmtliche Uhrmacher Deutschlands, erfolgt im Monat Oktober, damit sich dieselben bei ihren Winter- und Weihnachtseinkäufen darnach richten können.

**Der Vorstand des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher.**

Vorsitzender: Chr. Lauxmann.

**Zum Gesetz über die Erwerbs- und Wirthschafts-genossenschaften.**

Nachdem das vom Reichstag beschlossene Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1889 über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften die Zustimmung des Bundesrathes erhalten hat und bereits veröffentlicht ist, wird es von nicht geringem Interesse sein, die Wirkungen festzustellen, welche die Bestimmungen dieses Gesetzes auf den Geschäftsbetrieb jener Anstalten ausüben werden, die unter dem Titel Beamten- und Offizier-Vereine sich mehr und mehr zu grosskapitalistischen Unternehmungen entwickelt haben.

Mit Rücksicht darauf gewinnt auch der jetzt veröffentlichte Geschäftsabschluss für das Jahr 1895/96 des unter der Bezeichnung „Waarenhaus für Armee und Marine“ bekannten Unternehmens des Offiziervereins eine besondere Bedeutung. Aus den Angaben dieses Geschäftsabschlusses geht hervor, dass der Betrieb des Unternehmens in dem verflossenen Geschäftsjahre wiederum an Umfang gewonnen hat, dass also die Konkurrenz, welche durch dasselbe den einzelnen Gewerbetreibenden erwächst, eine gesteigerte gewesen ist.

Merkwürdigerweise unterlässt es die Geschäftsleitung, die Höhe des erzielten Umsatzes mitzuthemen. Dass dieses Verfahren nicht von dem Bestreben, unliebsame Ueberraschungen für die Geschäftstheilhaber zu vermeiden, diktiert wird, sondern von dem Bemühen, den Betrachtungen über die von dieser Seite dem Kleingewerbebetrieb verursachte Konkurrenz keine zu ausgedehnte Unterlage zu bieten, geht schon aus dem Umstande hervor, dass den Geschäftstheilhabern nach Verzinsung der Obligationen im Betrage von 1700000 Mk., nach Zahlung der Zinsen für 1235000 Mk. Hypothekengelder, nach Amortisationen, Reservestellungen u. s. w. immer noch eine Verzinsung der Antheilscheine mit 5 Prozent gewährt werden kann.

Das Gesamtkapital, mit dem das Unternehmen betrieben wird, beläuft sich nach den Angaben des Geschäftsabschlusses auf 5736000 Mk. In welchem Maasse Umsatz und Gewinn aus der Waarenabgabe an Nichtmitglieder resultiren, würde sich auch bei eingehenderen Mittheilungen über den Geschäftsbetrieb, als sie in dem Abschluss für 1895/96 gemacht sind,

wohl schwerlich genau feststellen lassen. Die Angabe, dass der Offizier-Verein jetzt 42787 stimmberechtigte und 2332 ausserordentliche Mitglieder zählt, gestattet indess den Rückschluss, dass der Verkauf an Nichtmitglieder in starkem Umfange geübt wird. Die Novelle zu dem Gesetz vom 1. Mai 1889 setzt im berechtigten Interesse der Kleingewerbetreibenden wenigstens der Waarenabgabe an Nichtmitglieder ein Ziel und schafft zugleich eine gesetzliche Garantie gegen die Lieferungen des Offizier-Vereins an die Armee. Die Nothwendigkeit einer solchen Maassnahme ist vom Reichstag mit grosser Mehrheit anerkannt worden; der Geschäftsabschluss des Waarenhauses für Armee und Marine für 1895/96 spricht ebenso für die Richtigkeit, wie für die Dringlichkeit des gefassten Beschlusses.

**Geschäftspraktiken.**

Unter diesem Titel bringt Nr. 36 der „Kol.-Ztg.“ ein Geschäftsgebahren zur öffentlichen Kenntniss, welches zu weiterer Kenntniss gelangen möchte, damit ein jeder Handel- und Gewerbetreibende daran erkenne, wie ein lauterer Geschäftsbetrieb nicht beschaffen sein soll. Man schreibt:

„Wie weit die Praxis eingerissen ist, den Beamten vor allen anderen Käufern den Vorzug zu geben, beweist wieder einmal ein Fall, der die „Uhrenfabrik“ und das Goldwaaren-Lager von Albrecht Költzsch in Dresden-Gruna betrifft. Wir bitten diejenigen unserer Leser, die gleichzeitig Mitglied eines Gewerbevereins, oder mit Vorständen von Gewerbevereinen bekannt sind, die Angelegenheit dort zur Sprache zu bringen. Von der genannten Fabrik liegt uns nachstehender Brief im Original vor (den Adressaten nennen wir nicht, da sein Name dabei nicht in Betracht kommt):

Sehr geehrter Herr Lokomotivführer!

Ich bitte höfl. von den Vergünstigungen Kenntniss nehmen zu wollen, welche ich den verehrl. Angehörigen des N.-L.-U. für den Fall meiner Ernennung zur Vertragsfirma gewähren würde.

Diese Vortheile würden bestehen:

- 1. in einem Nachlass von **5 Proz.** bei Bezug gegen Ziel;
- 2. in einem Kassa-Rabatt von **10 Proz.** bei Bezug gegen Baar nebst 60tägiger Regulierungsfrist;

